

# INTERNATIONALES ERBRECHT

Deutschsprachiger Tisch



<http://www.nhabogados.com>

# RECHTSBERATUNG:MITGLIED IN DER RECHTSANWALTSKAMMER

- Ist die Mitgliedschaft Pflicht? Empfehlenswert?
- Wer ist Rechtsanwalt in Spanien?
- Staatsexamen in Rechtswissenschaft
- Eingeschrieben in einer offiziellen Anwaltskammer
- Als ausübender Anwalt
- Maximale Autorität der Rechtsanwaltschaft: Oberste Vertretung der spanischen Anwaltschaft: [www.abogacia.es](http://www.abogacia.es)
- Register aller Anwälte in Spanien: in verschiedenen Sprachen
- Wichtig: Juristische und steuerliche Aspekte (6 Monate für die Steuererklärung)

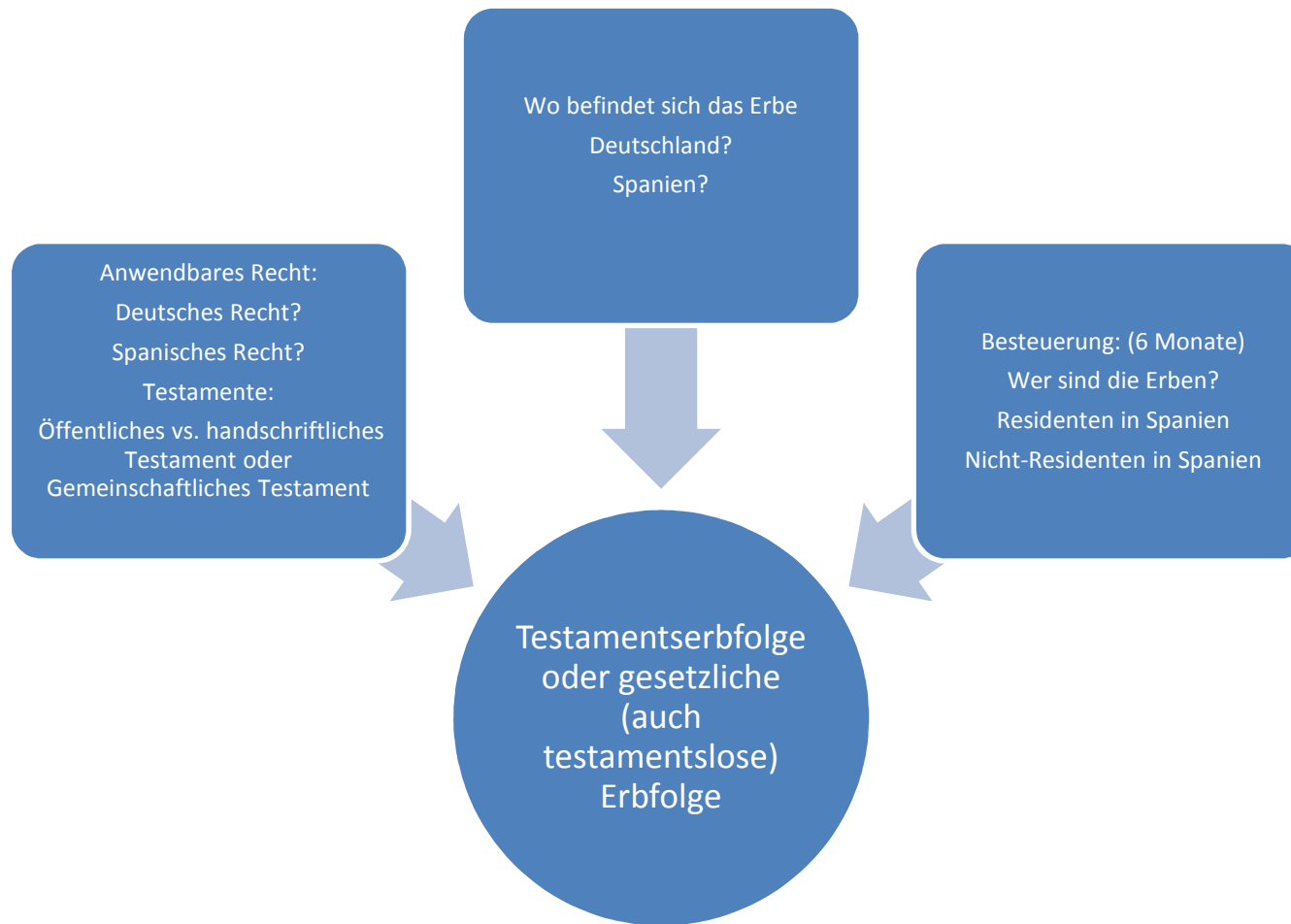
# RECHTSBERATUNG: 3 PHASEN

- Phase 1 Vor dem Versterben: Testament?
- Phase 2 Augenblick des Todes: Sterbeurkunde, Testament, Erbscheine.
- Phase 3 Nach dem Versterben: Einleitung der Erbschaft und die Zuerkennung von Rechten und Pflichten

# PHASE 1: RECHTSBERATUNG VOR DEM VERSTERBEN: Was müssen wir dem Rechtsanwalt mitteilen?

- Wir müssen ihm/ihr mitteilen, ob wir ein Testament erstellen möchten oder nicht.
- Die Erstellung eines Testaments ist weder nach Spanischen noch nach Deutschen Recht Pflicht
- Mit oder ohne Testament: Testamentserbfolge oder gesetzliche (auch testamentslose) Erbfolge

# TESTAMENTSERBfolge ODER GESETZLICHE ERBfolge: Was muss der Anwalt beachten?



# Anwendbares Recht

- Allgemeine Regel: Das angewandte Recht bei einer Testamentserbfolge oder gesetzliche (auch testamentslose) Erbfolge, ist das Nationalrecht des Verstorbenen. Falls der Verstorbene Deutscher Nationalität ist, so ist das anwendbare Recht bei der Erbfolge, das Deutsche Recht, auch wenn die Person in Spanien verstirbt. (Paragraph 9.8 des Spanischen Bürgerlichen Gesetzbuchs)
- Ausnahmeregelung: Rückverweisung, oder der Wille des Verstorbenen ein anderes Gesetz anzuwenden, das immer die Nationalen Gesetze gemäß Europäischen Abkommens berücksichtigt.
- Wichtig: Im Spanischen Gesetz sind Pflichterbanteile vorgeschrieben. In Deutschland ist dies keine Pflicht des Erblassers, sondern das Recht des Erbberechtigten diese Anteile zu fordern.
- Unterschied zwischen dem anwendbaren Recht der Erbfolge und dem Testament mit dem letzten Willen des Erblassers: Öffentliches vs. handschriftliches Testament, Gemeinschaftliches Testament ist in Spanien nicht erlaubt (Paragraph 669 BGB)

# Wo befindet sich das Erbe

- Man hat Nachlass in Spanien: Spanische Rechtsprechungsgewalt nach dem "forum patrimonii", das eine Universalerbfolge anerkennt, auch dann, wenn ein Nachlass im Ausland vorliegt.
- Die Vererbung des Nachlasses gemäß dem Spanischen Recht (Paragraph 10 BGB)

# Verpflichtung für Residenten oder Nicht-Residenten als Erblasser und Erbe

- Wichtig sind die steuerlichen Aspekte:
- Erbschaftssteuer (6 Monate nach dem Ableben, muss eine Steuererklärung gemacht werden)
- Effektiver Steuersatz bei Erbschaftsfolge (Wert des Nachlasses): mindestens 7,65 und maximal 34%
- VORSTEUERABZUG: Die Behandlungskosten der letzten Krankheit, Beerdigung, Steuerschulden des Erblassers.
- Beglaubigung des angegebenen Nachlasswertes: Administrative Überprüfungsbefugnis.

## DIE PFLICHTSTEUERN DER AUTONOMEN REGIONEN SPANIENS

### SACHLICHE STEUERBEFREIUNGEN

Erblasser und Erbe sind Residenten

Freistellung: 99% der Steuern

Beschränkung: Nur die ersten 420.000 Euros und vorher existierendes Vermögen weniger als 2.000.000 Euros



# PHASE 2: AUGENBLICK DES TODES

- Ausfertigung der Sterbeurkunde: Daten der Abstammung des Verstorbenen, Nationalität, Angaben des Arztes, der das Versterben beglaubigt.
- Internationale Sterbeurkunde oder auch Mehrsprachige Urkunde genannt (Wiener Übereinkommen vom 8. September 1976, unterschrieben von Spanien, Deutschland und weitere Staaten) Übersetzung und Apostille nicht erforderlich.
- Wer bestätigt das Ableben? Der Arzt
- Wer registriert das Ableben in das Standesregister? In der Regel sind das die Bestattungsinstitute
- In was für einen Zeitraum? 24 Stunden nach dem Ableben (Verordnung des Standesregister) muss die Eintragung erfolgen, um die Erlaubnis der Beerdigung oder Einäscherung vom Standesregister zu erhalten.

# PHASE 3: BEGINN DER NACHSCHAFTSREGELUNG

- Fälligkeit der Steuer (in Spanisch 'Devengo del Impuesto' ISD) 6 Monate
- Testament: Erforderlich um den Prozess der Nachschaftsregelung einzuleiten. Enthält die Daten des Notars, wo der Erblasser seinen letzten Willen beurkundet hat, so dass die Erben dort eine Kopie erhalten können (Basler Übereinkommen)
- Deutschland hat dieses Abkommen erst im Februar 2012 ratifiziert. Von nun an existiert ein zentrales Register für Testamente in Berlin und in den folgenden 4 Jahren werden alle Daten dorthin übertragen. Bisher war es so, dass die Nachkommen sich an die Amtsgerichte wenden mussten, um zu erfahren ob ein Testament vorliegt. Probleme mit handschriftlichen Testamenten.
- Antragsfrist: 15 Tage nach den Versterben
- Durchführung: Auf den Postweg mit der Quittung der Steuerbezahlung (Modell 790) und der Ausfertigung der Sterbeurkunde.
- Erlangung des Testaments durch (Pflichterben): Den Nachweis des Pflichtteiles durch Abstammung belegen, die Sterbeurkunde und dem letzten Willen.
- Vorgehensweise: Notarielle Urkunde, die den letzten Willen des Erblassers und die Daten der Erben enthält. Hier wird festgelegt wer was bekommt und die Erben müssen dann je nach Anteil eine Steuererklärung (innerhalb von 6 Monaten) ablegen. Im Falle von Immobilienbesitz muss die Änderung in das Eigentumsregister eingetragen werden.

# Allgemeine Schlussfolgerungen

- Dinge, die man unbedingt beachten muss: das anwendbare Recht, das Vermögen, die Erben, die Art des Testaments (Öffentliches vs. handschriftliches Testament)
- Ist die Erstellung eines Testaments vorgeschrieben? Nein
- Ist es zu empfehlen? Ja
- Wann? Wenn man Resident in Spanien ist, oder hier Vermögen hat
- Art des Testaments? Öffentliche notarielle Urkunde
- Allgemeine Erwägungen sind nicht für jeden Fall gültig und man sollte die individuellen Bedingungen berücksichtigen.

VIELEN DANK FÜR IHRE  
AUFMERKSAMKEIT

[www.nhabogados.com](http://www.nhabogados.com)

[info@nhabogados.com](mailto:info@nhabogados.com)

C/ Practicante Alberto Berenguer, 4 - 03169 Algorfa - ALICANTE  
Avda. Teodomiro - 15. Entlo. A. - 03300 Orihuela - ALICANTE  
(+34) 96 678 31 67 - [abogados@nhabogados.com](mailto:abogados@nhabogados.com)  
ESPAÑA - SPAIN